

12. Ist es für den Thatbestand der Störung des Gottesdienstes (§. 167 St.G.B.'s) erforderlich, daß im Augenblicke der Erregung von Lärm oder Unordnung gerade ein Akt des Geistlichen selbst stattfindet, oder daß der Akt des Geistlichen sich in dem regelmäßigen Rahmen der von ihm vorzunehmenden Funktion hält?

I. Straffenat. Urtr. v. 17. Januar 1884 g. B. u. Gen. Rep. 2903/83.

I. Landgericht Offenburg.

Gründe:

Die Revision ist nicht gerechtfertigt.

Durch die Strafbestimmung des §. 167 St.G.B.'s: „Wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte durch Erregung von Lärm oder Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft vorsätzlich verhindert oder stört“ wird die Gesamtheit einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft, die Gemeinde, in der Ausübung des Gottesdienstes, sowie einzelner gottesdienstlicher Verrichtungen geschützt; entscheidend für den Begriff einer Störung des Gottesdienstes im Sinne der ebenangeführten Bestimmung ist daher überhaupt nicht, ob im Augenblicke der Erregung von Lärm oder Unordnung gerade ein Akt des Geistlichen selbst stattfindet, und ebensowenig, ob der Akt des Geistlichen sich in dem regelmäßigen Rahmen der von ihm vorzunehmenden Funktion hält. Nach dem Gesamthalte der Entscheidungsgründe ist es nun im vorliegenden Falle thatsächlich nicht zweifelhaft, daß in demjenigen Zeitpunkte, in welchem der Angeklagte B. die ihm als Verfehlung gegen §. 167 St.G.B.'s zur Last gelegte Handlung vornahm, die katholische Gemeinde zu B. in der dortigen katholischen Pfarrkirche Gottesdienst — nämlich den sonntäglichen Hauptgottesdienst — pflog. Dieser Gottesdienst derselben wurde durch das in den Entscheidungsgründen dargestellte, sich als Erregung von Lärm kennzeichnende, Verhalten des Angeklagten (und zwar nach der weiteren thatsächlichen Feststellung vorsätzlich) gestört, mochten nun die in den Entscheidungsgründen dargestellten Bemerkungen des Geistlichen von der Kanzel aus an sich sachlich angemessen oder — was übrigens die Strafkammer verneinte — ungehörig gewesen sein. Insbesondere wurde, selbst wenn diese Bemerkungen ungehörig gewesen

sein sollten, durch dieselben die Thatfache, daß die Gemeinde als solche sich im Zustande des Gottesdienstes befand, nicht aufgehoben. Ein solcher Zustand wird nicht schon an sich durch eine Ungehörigkeit einer einzelnen Person in der Kirche, sogar wenn dieselbe von dem Geistlichen selbst ausginge, aufgehoben. Allerdings ist es denkbar, daß durch gewisse äußere Vorgänge der Gottesdienst einer Gemeinde auch nach der Auffassung der Gemeinde sich als unterbrochen darstellt, und würde bei einer solchen Sachlage eine während dieses Zeitraumes erfolgte Erregung von Lärm nicht als Störung des Gottesdienstes aufzufassen sein; daß aber infolge jener Bemerkungen des Pfarrers der Gottesdienst sich in dem erwähnten Sinne als unterbrochen darstellte, ist aus der thatsächlichen Feststellung nicht zu entnehmen.

Hierbei kann unerörtert bleiben, welche Schutzmittel gesetzlich gegen Ausschreitungen bestehen, deren sich ein Geistlicher bei Vornahme gottesdienstlicher Funktionen schuldig macht, insbesondere, unter welchen Voraussetzungen unmittelbar in der Kirche ein berechtigtes Einschreiten gegen Handlungen eines Geistlichen in der Kirche erfolgen kann.